

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 2. 3. 2011

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 14. 2. 2011, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	178	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 16. 2. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	179	Bek. 14. 2. 2011, Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	188
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
Beschl. 14. 12. 2010, Auflösung der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy und Neubildung einer Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK)	179	Bek. 9. 2. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Alte Flumm, Landkreis Aurich)	189
Bek. 4. 2. 2011, Evaluationssatzung der Polizeiakademie Niedersachsen	179	Bek. 16. 2. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Oldendorf-Brüttendorf, Landkreis Rotenburg [Wümme])	189
C. Finanzministerium		Landkreis Nienburg (Weser)	
RdErl. 11. 2. 2011, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2011	181	VO 17. 12. 2010, Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser)	190
Beschl. 15. 2. 2011, Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes	187	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Vfg. 8. 2. 2011, Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 349 in der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz	191
RdErl. 7. 2. 2011, Wohnraumförderprogramm 2010	187	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 8. 2. 2011, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011 aufzubringenden Betrages	187	Bek. 16. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückverlegung des linken Deiches am Aper Tief bei Vreschen Bokel, Gemeinde Apen	192
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
F. Kultusministerium		Bek. 15. 2. 2011, Satzung über die Anforderungen an die Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV)	192
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 20. 1. 2011, Verwaltungsmodernisierung 2010; Öffentliches Auftragswesen: Organisation der Niedersächsischen Vergabekammer	187	Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Georg Müller, Heeslingen)	194
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 14. 2. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2006	188	Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (DKL GmbH & Co. KG, Lutten)	195
RdErl. 14. 2. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2007	188	Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Lönningen)	195
		Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Lönningen)	195
		Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Naturstrom Bahlmann GmbH & Co. KG, Lindern)	195
		Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Vechta)	195
		Bek. 21. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordfrost GmbH & Co. KG)	196
		Neuerscheinung	196

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung
von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 14. 2. 2011 — 205-58409/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Nds. GVBl. 2010, S. 135), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 178

Anlage**Bekanntmachung der von den in der ARD
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem
Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme****Vom 4. Februar 2011****Auflistung gemäß § 11 c Abs. 4 RStV**

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terres- trisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	x	—
	Bayern 2	x	—
	Bayern 3	x	—
	BR KLASSIK	x	—
	B5 aktuell	x	—
	Bayern plus	x	—
	B5plus	x	—
	BR Verkehr	x	—
	on3-radio	x	—
	Bayern2plus	x	—
	HR	hr 1	x
hr 2		x	—
hr 3		x	—
YOU FM		x	—
hr 4		x	—
hr INFO		x	—
YOU FM Rock Musicstream		—	x
YOU FM CLUB Musicstream		—	x
YOU FM BLACK Musicstream		—	x
MDR		MDR 1 Radio Sachsen	x
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	—
	MDR 1 Radio Thüringen	x	—
	MDR SPUTNIK	x	—
	MDR Figaro	x	—
	MDR Info	x	—
	JUMP	x	—
	MDR KLASSIK	x	—
	FIGARINO	—	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	—	x
	MDR SPUTNIK Rock Channel	—	x
	MDR SPUTNIK Club Channel	—	x

LRA	Welle	Ausstrahlung		
		terres- trisch	ausschließlich im Internet	
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	—	x	
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	—	x	
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	—	x	
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	—	x	
	JUMP Trend-Channel	—	x	
	JUMP Rock-Channel	—	x	
	JUMP Piraten-Channel	—	x	
	FIGARO Folk in Concert	—	x	
	FIGARO Classic in Concert	—	x	
	NDR	NDR 90,3	x	—
NDR 1 Niedersachsen		x	—	
NDR 1 Radio MV		x	—	
NDR 1 Welle Nord		x	—	
NDR 2		x	—	
NDR Kultur		x	—	
NDR Info		x	—	
N-JOY		x	—	
NDR Musik Plus		x	—	
RB	Nordwestradio	x	—	
	Bremen Eins	x	—	
	Bremen Vier	x	—	
	Funkhaus Europa	x	—	
	Bremen Eins Spezial	—	x	
	Nordwestradio Spezial	—	x	
	Bremen Vier Spezial	—	x	
	Bremen Vier Next	—	x	
	RBB	Antenne Brandenburg	x	—
		Fritz	x	—
Inforadio		x	—	
radioeins		x	—	
Kulturradio		x	—	
radioBERLIN 88,8		x	—	
<i>Funkhaus Europa</i> [siehe RB/WDR]		[x]	—	
SR		SR 1 Europawelle	x	—
		SR 2 KulturRadio	x	—
	SR 3 Saarlandwelle	x	—	
	UnserDing	x	—	
	antenne saar	x	—	
	SR 1-Lounge	—	x	
	SR 2-OffBeat	—	x	
	SR 3-SchlagerWelt	—	x	
	UnserDing-Zukunft	—	x	
	SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	—
SWR1 Rheinland-Pfalz		x	—	
SWR2		x	—	
SWR3		x	—	
DASDING		x	—	

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terres- trisch	ausschließlich im Internet
	SWR4 Baden-Württemberg	x	—
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	—
	SWR cont.ra	x	—
	SWR2 Archivradio	—	x
WDR	1LIVE	x	—
	WDR 2	x	—
	WDR 3	x	—
	WDR 4	x	—
	WDR 5	x	—
	Funkhaus Europa	x	—
	KIRAKA	x	—
	1LIVE diggi	x	—
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	—
	DRadio Wissen	x	—
	Deutschlandfunk	x	—
Ge- samt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 16. 2. 2011 — 203-11700-6 NPL —

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in Köln, Herrn Ram Pratap Thapa, im Wege der Höherstufung am 11. 2. 2011 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

— Nds. MBL Nr. 9/2011 S. 179

B. Ministerium für Inneres und Sport

Auflösung der Landesfeuerweherschulen Celle und Loy und Neubildung einer Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK)

Beschl. d. LReg v. 14. 12. 2010 — MI-B 22.11-02101/1 —

— VORIS 21090 —

Die LReg hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wird die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) an den Standorten Celle und Loy errichtet.
2. Die Landesfeuerweherschulen Celle und Loy werden mit Ablauf des 31. 12. 2010 aufgelöst.
3. Die NABK ist Nachfolgeeinrichtung der in Nummer 2 genannten Einrichtungen und nimmt deren bisherige Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG (Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen) wahr. Der NABK werden darüber hinaus Aus- und Fortbildungsaufgaben für Führungskräfte im Katastrophenschutz übertragen, soweit der Bund keine entsprechenden Angebote vorhält. Sie untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI.

— Nds. MBL Nr. 9/2011 S. 179

Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 4. 2. 2011 — P 25.22-03120-65.1 —

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 4. 8. 2010 beschlossene und durch Erl. des MI vom 4. 2. 2011 genehmigte Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 9/2011 S. 179

Anlage

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in ihrer 17. Sitzung am 4. 8. 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Grundsätze
- § 4 Datenschutz
- § 5 Evaluationskommission
- § 6 Evaluation der Lehre und des Studiums
- § 7 Evaluation der Forschung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Polizeiakademie Niedersachsen und regelt das Verfahren nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen i. V. m. § 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 2

Ziele

(1) Evaluation ist für die Polizeiakademie Niedersachsen eine quantitative und qualitative Bestandsaufnahme mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung in Lehre, Studienbetrieb und Forschung.

(2) ¹Die Evaluationsergebnisse dienen darüber hinaus insbesondere

1. der Profilbildung der Polizeiakademie Niedersachsen,
2. der Optimierung des Aufbaus und der Ablauforganisation,
3. der Vorbereitung von Steuerungsentscheidungen,
4. der Entscheidung über die Verteilung von Ressourcen, insbesondere der Bedarfsermittlung/-feststellung.

²Die Evaluationsergebnisse können außerdem als Grundlage für die Gewährung von Leistungsbezügen herangezogen werden.

(3) Aus den Evaluationsergebnissen werden Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität abgeleitet und im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses umgesetzt.

§ 3

Grundsätze

(1) Das Personal sowie die Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen haben das Recht und die Pflicht, an der Evaluation aktiv mitzuwirken.

(2) ¹Die Polizeiakademie Niedersachsen bewertet die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Studienbetrieb und Forschung mittels interner Evaluation grundsätzlich im Abstand von drei Jahren. ²Den Studierenden wird ermöglicht, die Qualität von Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten.

(3) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durch.

(4) ¹Zur Durchführung der Evaluation wird eine Sachbearbeitung eingerichtet. ²Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sollen an der Polizeiakademie Niedersachsen veröffentlicht werden.

(5) ¹Ein Bericht über die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Diese Ergebnisse sind im Rahmen der internen Evaluation der Lehre zu berücksichtigen.

§ 4

Datenschutz

(1) ¹Die oder der Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. ²Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NHG. ²Insoweit dürfen im Rahmen der Evaluation studien-, lehr- und forschungsbezogene Daten sowie Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs verarbeitet werden. ³Hierunter fallen insbesondere Daten aus den in der Anlage aufgeführten Bereichen.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Evaluation verarbeitet werden dürfen, sind zu anonymisieren, sobald der Evaluationszweck dieses zulässt. ²Sie werden gelöscht, sobald sie für die Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden. ³Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. ⁴Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

(4) ¹Die Polizeiakademie Niedersachsen ist befugt, personenbezogene Daten an eine Einrichtung zur externen Evaluation der Polizeiakademie Niedersachsen weiterzuleiten. ²Sie stellt sicher, dass die empfangende Stelle die Daten ausschließlich zur externen Evaluation der Polizeiakademie Niedersachsen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 und 2 verarbeitet. ³Eine Übermittlung der Daten an eine andere Stelle, die ihrerseits Evaluationen auswertet, darf nur mit Zustimmung der Polizeiakademie Niedersachsen und unter den Bedingungen des Satzes 2 erfolgen. ⁴Es ist sicherzustellen, dass im Fall der Übermittlung die Herkunft der Daten durch Quellenangabe gekennzeichnet ist.

§ 5

Evaluationskommission

(1) ¹Die Konferenz bildet eine Evaluationskommission, deren Amtszeit der Amtszeit der Konferenz entsprechen soll. ²§ 5 Abs. 2 der Grundsatzung gilt entsprechend. ³Die Konferenz sowie die Leitung können der Evaluationskommission jederzeit Arbeitsaufträge erteilen, insbesondere Empfehlungen und Stellungnahmen einfordern.

(2) Die Aufgaben der Evaluationskommission umfassen insbesondere

- die Festlegung des Rahmens und der Eckpunkte der Evaluationsinhalte,
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Befragungen im Hinblick auf die Erstellung des Lehr- und Ergebnisberichts für die externe Evaluation und die Reakkreditierung,
- die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Evaluationsbericht der Sachbearbeitung sowie
- die Erarbeitung von Vorschlägen darüber, ob und inwieweit sich aus dem Evaluationsbericht Handlungsbedarf ergibt.

(3) ¹Der Evaluationskommission gehören an:

1. die oder der von der Konferenz bestellte Vorsitzende,
2. zwei Lehrende nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen aus unterschiedlichen Studiengebieten,
3. zwei Studierende,
4. eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter aus dem Bereich Evaluation als beratendes Mitglied,
5. eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter aus dem Bereich Controlling als beratendes Mitglied.

²Je nach Zielsetzung und Gegenstand der Evaluation kann die Evaluationskommission weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. ³Die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 werden von den in der Konferenz vertretenen Mitgliedern des Lehrpersonals und die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 durch die in der Konferenz vertretenen Studierenden mittels Abstimmung in der Konferenz bestellt. ⁴In demselben Verfahren wird für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 eine Stellvertretung bestellt. ⁵Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder einer Stellvertretung wird für diese Person in demselben Verfahren Ersatz bestellt.

(4) ¹Die Evaluationskommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. ²Auch ständige beratende Mitglieder der Evaluationskommission können Tagesordnungspunkte einbringen. ³Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und aus den Gruppen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 jeweils mindestens ein Vertreter anwesend ist. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁵Über die Sitzungen der Evaluationskommission wird eine Niederschrift gefertigt, in der die wesentlichen Erörterungsgegenstände und die Beschlüsse festgehalten werden. ⁶Sitzungen der Evaluationskommission sind nicht öffentlich. ⁷Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Evaluation der Lehre und des Studiums

(1) ¹Die Evaluation der Lehre und des Studiums umfasst die Darstellung, Analyse und Bewertung der Module, der Prüfungsverfahren, der Lehrveranstaltungen sowie der äußeren Rahmenbedingungen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Lehrende sowie externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter. ²Ihr Ziel ist insbesondere zu prüfen, ob

- Lehr- und Lernziele auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmt sind,
- Lehr- und Lernziele mit den Lernergebnissen übereinstimmen,
- Didaktik und Methodik sowohl auf die zu vermittelnden Themen als auch auf den Adressatenkreis abgestimmt worden sind,
- Wissen und Kompetenzen konsolidiert werden sowie
- die äußeren Rahmenbedingungen den Studienverlauf optimal unterstützen.

(2) Zu einer Evaluation der Lehre und des Studiums können insbesondere gehören:

- Befragung der Studierenden aller Studienjahre,
- Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium,
- Absolventenbefragung nach mehreren Jahren Berufserfahrung,
- Bedarfsträgerbefragungen,
- Befragung der Ausbildungsstellen der Polizeibehörden,
- Befragung der Lehrenden,
- Selbstreport der für die Lehre und das Studium zuständigen Abteilung sowie
- Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

§ 7

Evaluation der Forschung

(1) Die Evaluation der Forschung umfasst neben der Darstellung, Analyse und Bewertung der Forschungsaktivitäten und ihrer Rahmenbedingungen insbesondere die Bewertung, inwieweit die erzielten Forschungsergebnisse Praxisrelevanz besitzen und inwieweit sie zur Weiterentwicklung der Polizeiwissenschaften beitragen.

(2) Zu einer Forschungsevaluation können insbesondere gehören:

- Befragung der Forscherinnen und Forscher,
- Selbstbericht der Forscherinnen und Forscher,
- Befragung von Auftraggebern,
- Befragung von Forschungspartnern,
- Bericht der Studiengebietsleitungen,
- Selbstreport der für die Forschung zuständigen Abteilungsleitung sowie
- Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 2 Satz 3

1. Studienbezogene Daten:

- Bewerbungs- und Zulassungsdaten
- Art der Hochschulzugangsberechtigung
- Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw. -anfängerinnen eines Jahrgangs

- Abbruchquoten
 - Bestehen von Prüfungen
 - Examenszahlen, -ergebnisse und -quoten
 - Alter bei Studienbeginn und -abschluss
2. Lehrbezogene Daten:
- Name und Vorname der Lehrperson
 - Titel der Lehrveranstaltung
 - Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
 - Qualität von Arbeitspapieren und -materialien
 - Einhaltung der Veranstaltungsgliederung
 - Qualität des Vortrags
 - Aktive Einbeziehung von Studierenden
 - Prüfungsanforderungen
 - Prüferfolge
 - Anzahl betreuter Bachelorarbeiten je Lehrperson
 - Studienbegleitung (Beratung, Betreuung)
 - Zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen
 - Qualität/Geeignetheit der Lehr- und Arbeitsräume
3. Forschungsbezogene Daten:
- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
 - Publikationen
 - Gutachtertätigkeiten
 - Vorträge
 - Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner
 - Herausgeberschaft von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
 - Ausstellungen
 - Wettbewerbe
 - Preise
 - Beteiligung an Forschungsverbänden
 - Leitungsfunktionen
 - Angaben zu betreuten Promotionsvorhaben bzw. Promotionen

C. Finanzministerium

**Tabellen
der standardisierten Personalkostensätze für die
Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und
Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
der Personalausgaben sowie
der Durchschnittssätze für die Berechnung der
haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit
für 2011**

RdErl. d. MF v. 11. 2. 2011 — 12-00 33.33/2011 —

— **VORIS 64000** —

- Bezug:** a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBL S. 759)
— **VORIS 20210 00 00 00 003** —
b) RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBL 2007 S. 47), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 14. 12. 2010 (Nds. MBL 2011 S. 80)
— **VORIS 64100** —
c) RdErl. v. 3. 2. 2010 (Nds. MBL S. 236)
— **VORIS 64000** —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG i. d. F. der Änderung durch das NBVAnpG 2009/2010 (Nds. GVBl. S. 203) sowie dem 2. Änderungsstarifvertrag zum TV-L vom 1. 3. 2009.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Die Berechnungen erfolgten nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8

der Tabellen) wurde auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschalsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschalsatz in Höhe von **9 235 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **1 500 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **3 639 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **466 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen und Ähnliches

auch einen Zuschlag in Höhe von **3 630 EUR** für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschalsätze auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In der **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie Änderungsstarifvertrages berücksichtigt.

Die Berechnung der Durchschnittssätze erfolgte auf Basis der von der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle der OFD ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe im Zahlmonat Oktober 2010, wobei

- 2.1 im Besoldungsbereich
- die Jahressonderzahlung für Kinder,
 - die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
 - die Amtszulagen,
 - die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,
- 2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversicherung und des Sanierungsgeldes
- die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
 - die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L,
 - die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Die Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2011 für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sind in der **Anlage 4** zusammengefasst dargestellt.

4. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu c aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 9/2011 S. 181

Anlage 1

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich
Stand: NBVAnpG 2009/2010

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 v. H. von Spalte 2 zuzüglich 2 060 EUR) in EUR (gerundet)	personalbezogene Sachausgaben (0,8 v. H. von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 v. H. von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laubhangruppe 1								
A 3	20 991	8 357	168	29 516	4 427	33 943	9 235	43 178
A 4	26 686	10 066	213	36 965	5 545	42 510	9 235	51 745
A 5	27 952	10 446	224	38 622	5 793	44 415	9 235	53 650
A 6	28 786	10 696	230	39 712	5 957	45 669	9 235	54 904
1. Einstiegsamt	28 024	10 467	224	38 715	5 807	44 522	9 235	53 757
A 6	24 965	9 550	200	34 715	5 207	39 922	9 235	49 157
A 7	29 247	10 834	234	40 315	6 047	46 362	9 235	55 597
A 8	32 404	11 781	259	44 444	6 667	51 111	9 235	60 346
A 9	35 185	12 616	281	48 082	7 212	55 294	9 235	64 529
2. Einstiegsamt	32 059	11 678	256	43 993	6 599	50 592	9 235	59 827
A 9	29 745	10 984	238	40 967	6 145	47 112	9 235	56 347
A 10	36 646	13 054	293	49 993	7 499	57 492	9 235	66 727
A 11	42 108	14 692	337	57 137	8 571	65 708	9 235	74 943
A 12	46 534	16 020	372	62 926	9 439	72 365	9 235	81 600
A 13	52 285	17 746	418	70 449	10 567	81 016	9 235	90 251
1. Einstiegsamt	43 045	14 974	344	58 363	8 754	67 117	9 235	76 352
A 13	48 618	16 645	389	65 652	9 848	75 500	9 235	84 735
A 14	56 292	18 948	450	75 690	11 354	87 044	9 235	96 279
A 15	63 698	21 169	510	85 377	12 807	98 184	9 235	107 419
A 16	71 258	23 437	570	95 265	14 290	109 555	9 235	118 790
B 2	76 326	24 958	611	101 895	15 284	117 179	9 235	126 414
2. Einstiegsamt	59 841	20 012	479	80 332	12 050	92 382	9 235	101 617
Laubhangruppe 2								

Anlage 2

Standardisierte Personalkostensätze für den Tarifbereich
 Stand: 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L

1	2	3	4	5	6	7	8
Entgeltgruppe	Durchschnittssatz	personalbezogene Sachausgaben (0,8 v. H. von Spalte 2)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3)	Personalgemeinkostenzuschlag (15 v. H. von Spalte 4)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5)	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7)
1	23 575	189	23 764	3 565	27 329	9 235	36 564
2	33 372	267	33 639	5 046	38 685	9 235	47 920
2 Ü	33 681	269	33 950	5 093	39 043	9 235	48 278
3	34 560	276	34 836	5 225	40 061	9 235	49 296
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	34 025	272	34 297	5 145	39 442	9 235	48 677
4	36 907	295	37 202	5 580	42 782	9 235	52 017
5	39 515	316	39 831	5 975	45 806	9 235	55 041
6	42 008	336	42 344	6 352	48 696	9 235	57 931
7	43 914	351	44 265	6 640	50 905	9 235	60 140
8	44 162	353	44 515	6 677	51 192	9 235	60 427
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	41 588	333	41 921	6 288	48 209	9 235	57 444
9	50 302	402	50 704	7 606	58 310	9 235	67 545
10	56 603	453	57 056	8 558	65 614	9 235	74 849
11	60 569	485	61 054	9 158	70 212	9 235	79 447
12	69 968	552	69 520	10 428	79 948	9 235	89 183
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	55 115	441	55 556	8 333	63 889	9 235	73 124
13	55 039	440	55 479	8 322	63 801	9 235	73 036
13 Ü	66 534	532	67 066	10 060	77 126	9 235	86 361
14	72 466	580	73 046	10 957	84 003	9 235	93 238
15	77 926	623	78 549	11 782	90 331	9 235	99 566
15 Ü	88 651	709	89 360	13 404	102 764	9 235	111 999
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	60 047	480	60 527	9 079	69 606	9 235	78 841

 LGr. = Laufbahngruppe
 EA = Einstiegsamt

Tabellen der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2011

Stand: NBVAnpG 2009/2010 sowie 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C und R

1.1 – Allgemein –

	Laufbahngruppe 1										Laufbahngruppe 2						
	1.					2.					1.			2.			
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Einstiegsamt																	
BesGr.	A 3	A 4	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnitts- satz in EUR	20 991	26 686	27 952	28 786	24 965	29 247	32 404	35 185	29 745	36 646	42 108	46 534	52 285	48 618	56 292	63 698	71 258
BesGr.	B 2	B 3	B 6	R 1	R 2	R 3	C 2	C 3	C 4	W 1	W 2	W 3					
Durchschnitts- satz in EUR	76 326	80 725	95 327	56 596	71 576	80 505	63 647	71 132	86 786	46 595	64 145	83 564					

1.2 – Justizvollzug –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2						
	2.			1.			1.			2.			
	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Einstiegsamt													
BesGr.	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnitts- satz in EUR	30 618	34 126	36 634	32 650	39 352	43 503	43 503	48 872	53 759	48 525	57 545	65 260	74 697

1.3 – Polizei –

	Laufbahngruppe 1			Laufbahngruppe 2							
	2.			1.			2.				
	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Einstiegsamt											
BesGr.	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnitts- satz in EUR	31 646	35 757	34 109	41 045	45 134	49 829	54 927	52 985	58 283	65 727	73 260

1.4 – Steuerverwaltung –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2							
	2.			1.			1.			2.				
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 16		
Einstiegsamt														
BesGr.	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 10 <td>A 11</td> <td>A 12</td> <td>A 13</td> <td>A 14</td> <td>A 16</td>	A 11	A 12	A 13	A 14	A 16		
Durchschnitts- satz in EUR	28 937	24 007	28 696	32 653	35 415	29 112	36 415	42 727	47 655	53 468	47 221	54 629	63 410	72 286

1.5 – Lehrkräfte –

	Laufbahngruppe 2								
	1.			2.					
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	
Einstiegsamt									
BesGr.	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	
Durchschnitts- satz in EUR	34 853	39 621	43 156	43 956	50 272	49 198	56 966	64 449	72 428

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

	Entgeltgruppen																	
	1	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnitts- satz in EUR	23 575	33 372	33 681	34 560	36 907	39 515	42 008	43 914	44 162	50 302	56 603	60 569	68 968	55 039	66 534	72 466	77 926	88 651

2.2 — Lehrkräfte —

	Entgeltgruppen							
	6	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnitts- satz in EUR	41 645	43 720	49 942	58 435	54 476	55 924	62 874	79 002

3. der Entgelte der Personenwagenkrafthaber

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrer
Durchschnitts- satz in EUR	41 974	45 884	50 245	55 124	60 119

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

	Allgemein		Justiz		Polizei	Steuerverwaltung	Lehrkräfte			
	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11			A 12	A 13 + Zulage		
öffentlich- rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 13 + Zulage)	11 215	12 015	14 193	17 481	12 771	11 000	11 668	13 689	13 952	14 353

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende	12 642
---	--------

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	20 851
--	--------

Tabellen der Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit in 2011
Stand: NBVAmpG 2009/2010 sowie 2. Änderungsstarifvertrag zum TV-L

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C und R

1.1 — Allgemein —

Einstiegsamt BesGr.	Besoldungsgruppen													
	Laufbahngruppe 1					Laufbahngruppe 2								
	1.		2.			1.		2.						
	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnitts- satz in EUR	27 470	27 921	30 421	32 906	35 249	35 871	39 939	43 763	47 657	53 123	53 537	58 285	65 488	72 509

BesGr.	B 2	B 6	R 1	R 2	R 3
Durchschnitts- satz in EUR	75 776	93 211	67 087	72 951	79 848

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Durchschnitts- satz in EUR	Entgeltgruppen														
	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Durchschnitts- satz in EUR	35 803	36 337	38 446	40 142	43 158	45 526	47 922	48 327	54 005	66 063	70 968	76 951	83 765	89 830	100 799

2.2 — Lehrkräfte —

Durchschnitts- satz in EUR	Entgeltgruppen					
	6	8	9	10	11	14
Durchschnitts- satz in EUR	44 406	47 942	53 372	65 178	70 656	82 313

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

Durchschnitts- satz in EUR	Pauschalgruppen			
	I	II	III	IV
Durchschnitts- satz in EUR	43 969	48 476	53 100	63 745

Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes

Beschl. d. LReg v. 15. 2. 2011 — MF-37-01511-1 —

— **VORIS 11200** —

Bezug: Beschl. v. 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502)
— **VORIS 11200** —

Satz 1 des Bezugsbeschlusses erhält mit Wirkung vom 15. 2. 2011 folgende Fassung:

„Die Aufgabe der Benennung der Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die

- Bundestagswahlen gemäß § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes,
- Europawahlen gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes und
- Kommunalwahlen gemäß § 11 Abs. 4 NKWG

wird auf die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen, soweit diese für die Bearbeitung der Bezüge zuständig ist oder die Bezügebearbeitung aufgrund von Vereinbarungen wahrnimmt.“

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 187

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Wohnraumförderprogramm 2010

RdErl. d. MS v. 7. 2. 2011 — 504-25110-2/1 —

— **VORIS 23400** —

Bezug: RdErl. v. 26. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 890)
— **VORIS 23400** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt A Nr. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Bis zum Erlass des Wohnraumförderprogramms 2011 erfolgt die Förderung im Programmjahr 2011 nach diesem Wohnraumförderprogramm.“
2. Abschnitt B Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Sofern die Berechnung zur Tragbarkeit der Belastung nach Nummer 23.5 WFB ergibt, dass ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mehr als 40 v. H. über den Regelsätzen nach dem SGB XII liegt, ist das Darlehen jährlich mit 2,5 v. H. zu verzinsen. Nach Ablauf von zehn Jahren ist das Darlehen nach den Nummern 45 ff. WFB zu verzinsen. Sofern die Berechnung nach Nummer 23.5 WFB ergibt, dass ein Betrag zum Lebensunterhalt verbleibt, der mehr als 40 v. H. über den Regelsätzen nach dem SGB XII liegt, ist die Verzinsung des Darlehens nach Nummer 48 WFB jeweils um 2,5 v. H. zu erhöhen (höchstens 6 v. H.).“
3. Dem Abschnitt D Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Bewilligungsstelle kann den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren fest vereinbaren.“
4. Dem Abschnitt E Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Bewilligungsstelle kann den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren fest vereinbaren.“
5. Dem Abschnitt F Nummer 4 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Bewilligungsstelle kann den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren fest vereinbaren.“

6. Dem Abschnitt G Nummer 4 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Bewilligungsstelle kann den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren fest vereinbaren.“

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 187

**Nds. KHG;
Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011 aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 8. 2. 2011
— 404.21-41201/5204(33/2011) —**

Bezug: Bek. v. 17. 9. 2010 (Nds. MBl. S. 960)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2010 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um 16 789 210,81 EUR.

2. In Abänderung der Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2011 unter Berücksichtigung des unter der Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 71 987 789,19 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-4	806 906,03 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	36 324 426,97 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 375 618,43 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	30 860 837,76 EUR.

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSKN unter Verrechnung der 2011 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 187

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Verwaltungsmodernisierung 2010;
Öffentliches Auftragswesen:
Organisation der Niedersächsischen Vergabekammer**

**RdErl. d. MW v. 20. 1. 2011
— Z 1-01472 -Phase III/VgK —**

— **VORIS 72081** —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 20. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 577)

In Umsetzung des Beschl. der LReg vom 9. 11. 2010 über die Reorganisation der Regierungsvertretungen werden die Aufgaben der Vergabekammer des Landes Niedersachsen mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zentral im MW wahrgenommen.

Die Vergabekammer des Landes Niedersachsen trägt ab diesem Zeitpunkt abweichend von Nummer 3 des Bezugsbeschlusses den Namen „Vergabekammer Niedersachsen beim

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ und ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Vergabekammer Niedersachsen
beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 187

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2006

RdErl. d. ML v. 14. 2. 2011 — 107.2-60170/02/06 —

— **VORIS 78900** —

Bezug: RdErl. v. 31. 10. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 22)
— **VORIS 78900** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2011 wie folgt geändert:

In Nummer 7 des Bezugserrlasses wird das Datum „31. 12. 2011“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen — Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 188

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2007

RdErl. d. ML v. 14. 2. 2011 — 107.2-60170/02/07 —

— **VORIS 78900** —

Bezug: RdErl. v. 15. 11. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 14)
— **VORIS 78900** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2011 wie folgt geändert:

In Nummer 7 des Bezugserrlasses wird das Datum „31. 12. 2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen — Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 188

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Bek. d. MU v. 14. 2. 2011 — 25-6232/12 —

Bezug: Bek. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1023)

Durch Erl. vom 14. 2. 2011 hat das MU die in der **Anlage 1** abgedruckte 1. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 1. 11. 2010 und die in der **Anlage 2** abgedruckte 2. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 7. 1. 2011 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 188

Anlage 1

1. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 23. 8. 2010

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes hat am 1. 11. 2010 auf der Grundlage der § 6, § 47 Absatz 1 Nummer 2, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage der § 8 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 2 seiner Satzung in der Neufassung vom 23. 8. 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. 10. 2010) die nachstehende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

In § 7 Absatz 3 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Diese Ansprüche stehen dem Mitglied auf Verlangen ganz oder teilweise unmittelbar zu.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 2

2. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 23. 8. 2010

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes hat am 7. 1. 2011 auf der Grundlage der § 6, § 47 Absatz 1 Nummer 2, § 57, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage des § 8 Satz 2 Nummer 8, § 10 Absatz 2 seiner Satzung vom 23. 8. 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. 10. 2010) in der Fassung der am 1. 11. 2010 beschlossenen 1. Änderungsfassung die nachstehende 2. Änderung der Satzung vom 23. 8. 2010 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 Änderung des § 8

1. § 8 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.“
2. § 8 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer.“

§ 2 Änderung des § 13

1. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „In Angelegenheiten, die die Geschäftsführer betreffen, bei Rechtshandlungen nach § 5 Absatz 4 und bei Grundstücksgeschäften sind sie von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.“
2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand ist Vorsitzender der Geschäftsführer sowie höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des OOWV und zugleich oberster Dienstherr.“
3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand ist zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern. Er kann jeden Geschäftsführer aus wichtigem Grund bis zu einem Beschluss der Verbandsversammlung über seine Abberufung freistellen.“

§ 3 Änderung des § 14

Die Überschrift für § 14 wird wie folgt geändert: „Geschäfte des Vorstandes“.

§ 4

Änderung des § 15

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Verbandsversammlung wählt einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer wird für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.“
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines mit dem OOWV abzuschließenden Dienstvertrages.“
3. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des OOWV nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und nach den Anweisungen des Vorstandes. Die Geschäftsverteilung und weitere Einzelheiten legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest, die der Verbandsversammlung bekanntzugeben ist.“
4. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Geschäftsführung entwickelt gemeinsam mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung des OOWV und sorgt für ihre Umsetzung.“
5. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Der für den kaufmännischen Geschäftsbereich bestellte Geschäftsführer stellt sicher, dass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.“
6. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikocontrolling.“

7. § 15 Absatz 7 wird wie folgt gefasst: „Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des OOWV.“
8. § 15 Absatz 8 wird wie folgt gefasst: „Im Rahmen der laufenden Geschäfte wird der OOWV nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinie auch von den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der OOWV wird dabei durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit dem nach Absatz 9 benannten Stellvertreter vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser den OOWV allein.“

§ 5

Änderung des § 20

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind in den Städten und Gemeinden, auf die sich das Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsgebiet erstreckt, ortsüblich bekanntzumachen, soweit die jeweiligen Gebiete davon betroffen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Alte Flumm, Landkreis Aurich)

Bek. d. LGLN v. 9. 2. 2011
— 33-611-2532–Alte Flumm —

Die Regionaldirektion Aurich des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm, Landkreis Aurich vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben

— Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 9/2011 S. 189

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Oldendorf-Brüttendorf, Landkreis Rotenburg [Wümme])

Bek. d. LGLN v. 16. 2. 2011
— GB 3-33-611-2530–Oldendorf-Brüttendorf —

Die Regionaldirektion Verden des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oldendorf-Brüttendorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben

— Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oldendorf-Brüttendorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 9/2011 S. 189

Landkreis Nienburg (Weser)**Verordnung
zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern im
Landkreis Nienburg (Weser)****Vom 17. 12. 2010**

Aufgrund der §§ 14, 21 und 31 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1**Unterschutzstellung**

(1) Die in der **Anlage** aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg (Weser) geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).

(2) Eine Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit den Eintragungen aller Naturdenkmäler ist beim Landkreis Nienburg (Weser) hinterlegt. Bei den Gemeinden werden Auszüge aus dieser Karte aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2**Schutzzweck**

(1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.

(2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.

(3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage aufgeführt.

§ 3**Schutzbestimmungen**

(1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:

- das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u. Ä. bei Bäumen und Findlingen,
- das Lagern von Stoffen aller Art,
- die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4**Ausnahmen**

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.

(2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der in § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

§ 5**Freistellungen**

(1) Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (z. B. Sicherung des Straßenverkehrs) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf deren Anordnung,
- die Kennzeichnung der Naturdenkmäler.

(2) Im Fall akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist die unter Buchstabe a geforderte Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

§ 6**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbestimmungen verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde (§ 43 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [NAGBNatSchG] zu § 69 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 9**Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19. 9. 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17. 10. 1984) wird wie folgt geändert:

- Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden gelöscht:
 - Naturdenkmal ND NI 22 „Silberweide“,
 - Naturdenkmal ND NI 52 Buche „Mutterbuche“.
- Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden angepasst:
 - Naturdenkmal ND NI 30 „16 Kastanien, 2 Blutbuchen, 6 Linden, 1 Kastanie, 1 Kastanie“.

Der Baumbestand wird angepasst auf 10 Kastanien, 1 Blutbuche und 6 Linden.
 - Naturdenkmal ND NI 54 „2 Buchen“.

Das Naturdenkmal trägt künftig den Titel „Buche“.
- Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus der Anlage zur Verordnung vom 19. 9. 1984 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

Nienburg/Weser, den 17. 12. 2010

554-14-04 ND NI

Landkreis Nienburg (Weser)

Eggers

Landrat

Anlage**Anlage zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17. 12. 2010**

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	TK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
ND NI 30	10 Kastanien 1 Blutbuche 6 Linden	a) Stolzenau b) Nendorf	3419 a) 13 b) 70/9 72/1 69/1 70/6 70/8	Baumgruppe um Kirche und entlang der Straße

Schutzzweck:

Erhalt dieser das Ortsbild von Nendorf prägenden Baumgruppe. Die Bäume zeichnen sich durch hohes Alter und besondere Schönheit aus.

ND NI 54	Buche	a) Steimbke b) Wendenborstel	3322 a) 2 b) 40/2	Am Straßenrand, in der Nähe der Kurve
-------------	-------	---------------------------------	-------------------------	---------------------------------------

Schutzzweck:

Erhalt dieser durch Witterungseinflüsse besonders eigenartig gewachsenen, mehrstämmigen Buche. Bäume mit diesem Habitus sind besonders selten.

ND NI 90	Findling „Alter Schwede aus dem Luk“	a) Warmesen b) Bohnhorst	3519 a) 12 b) 28/1	Westlich am Rand eines kleinen Waldes
-------------	---	-----------------------------	--------------------------	---------------------------------------

Schutzzweck:

Erhalt dieses 3 x 2,20 x 1,80 m großen und 11,7 Tonnen schweren Findlings aus Gneisgranit. Bereits die Größe war ausschlaggebend für die Unterschutzstellung.

ND NI 91	Findling	a) Stadt Rehburg-Loccum b) Loccum	3521 a) 3 b) 4/2	Östlich von Loccum, direkt am westlichen Waldrand „Hülsebach“
-------------	----------	---	------------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieses Findlings aus Smalandgranit mit einem Durchmesser von 2,40 m. Der Findling weist eine hellrote, verwitterte hellgraue, Färbung auf und hat aufgrund seiner Größe und Gesteinsart eine besondere Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

ND NI 92	Eiche	a) Heemsen b) Anderten	3221 a) 7 b) 7 9 14	Westlich von Anderten, in der Feldlage östlich des Schipsegrabens
-------------	-------	---------------------------	---------------------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieser in freier Feldlage stehenden Stieleiche. Der Baum weist einen markanten Habitus auf und ist von ausgeprägter Eigenart und Schönheit.

ND NI 93	Eiche	a) Heemsen b) Anderten	3221 a) 9 b) 7 8	Südwestlich von Anderten, östlich der Wölpe
-------------	-------	---------------------------	---------------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieser Stieleiche mit markantem Habitus und von ausgeprägter Eigenart und Schönheit. Der Baum hat als besondere Einzelschöpfung der Natur herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	TK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
ND NI 94	Eiche	a) Heemsen b) Anderten	3222 a) 8 b) 5	Östlich von Anderten und westlich der Schwarzen Riede

Schutzzweck:

Erhalt der in freier Feldlage stehenden Stieleiche. Mächtiger weithin sichtbarer Solitärbaum mit charakteristischer Krone. Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit prägt er das Landschaftsbild in besonderer Weise.

ND NI 95	Findling „Weißer Stein“	a) Husum b) Husum	3421 a) 7 b) 23	Westlich von Husum, am nördlichen Waldrand westlich der Siedlung „Auf dem weißen Stein“
-------------	----------------------------	----------------------	-----------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieses 3,10 x 2 m großen Findlings aus Granit mit dunklen Fremdgesteinseinschlüssen (Xenolithe). Der in der Saale-Eiszeit von Schweden nach Husum verschobene Findling hat besondere Bedeutung für Wissenschaft, Natur und Heimatkunde.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 349 in der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz**

Vfg. d. NLStBV v. 8. 2. 2011/17. 2. 2011
— GB Nienburg L-4-4141/31030 L 349 —

I.

Die in der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Landesstraße L349-60-0/L349-60-736 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Gemeindestraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kirchdorf.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückverlegung des linken Deiches am Aper Tief
bei Vreschen Bokel, Gemeinde Apen**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 2. 2011
— GB VI 08-62025-167-001 —**

Der Leda-Jümme-Verband, Leer, beabsichtigt die Ausdeichung gewässernaher Flächen am Aper Tief bei Vreschen-Bokel. Damit verbunden ist eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes durch Schaffung einer naturnahen Überschwemmungsaue.

Dementsprechend hat der Leda-Jümme-Verband als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG und als sonstige Gewässerausbaumaßnahme nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 192

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Satzung
über die Anforderungen an die Vorkehrungen
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV)**

Bek. d. NLM v. 15. 2. 2011

Die Versammlung der NLM hat am 10. 2. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung über die Anforderungen an die Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV) beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 192

Anlage

**Satzung
über die Anforderungen an die Vorkehrungen
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV)**

Die NLM erlässt folgende Satzung nach § 6 Abs. 3 Satz 7 NMedienG. Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen und Männer.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Vielfaltsichernde Maßnahmen

(1) Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (vielfaltsichernde Maßnahmen) müssen geeignet sein, dem Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NMedienG entgegenzuwirken.

(2) Werden durch Beteiligungsveränderungen eine oder mehrere vielfaltsichernde Maßnahmen erforderlich, hat der

Veranstalter nach Feststellung und Mitteilung durch die NLM innerhalb einer von der NLM festgesetzten Frist diese zu treffen.

(3) Der Veranstalter ist für die Dauer von drei Jahren an eine eingerichtete vielfaltsichernde Maßnahme gebunden. Ein vorheriger Wechsel der vielfaltsichernden Maßnahme ist nur im Einvernehmen mit der NLM möglich.

(4) Die Verpflichtung für vielfaltsichernde Maßnahmen entfällt, sobald das Zulassungshindernis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NMedienG nicht mehr vorliegt.

Zweiter Teil

Vielfaltsichernde Maßnahmen

Erster Abschnitt

Programmbeirat

§ 2

Rechte

(1) Die Rechte des Programmbeirats ergeben sich unmittelbar aus § 32 Abs. 1, 3, 4 und 5 RStV.

(2) Über Beanstandungen nach § 32 Abs. 4 RStV entscheidet der Programmbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung kann der Veranstalter dem Programmbeirat weitere Rechte übertragen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Programmbeirat müssen mindestens sieben, ihm sollen höchstens 13 Mitglieder angehören.

(2) In den Programmbeirat ist je ein Vertreter aus den Bereichen Kirchen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kunst und Kultur, Erziehungs- und Bildungswesen zu berufen. Weitere Vertreter können aus den Bereichen Kinderschutz und Jugendarbeit, Naturschutz, Sport, freie Wohlfahrtsverbände oder Verbraucherschutz berufen werden.

(3) Der Veranstalter bestimmt die entsendungsberechtigten Gruppen in Gesellschaftsvertrag oder Satzung konkret nach ihrer Organisationsbezeichnung. Verfügt der Veranstalter über mehr als eine zugewiesene Frequenz oder einen Kabelkanal in mehr als einer Netzregion, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorsehen, dass aus jedem Verbreitungsgebiet mindestens ein Mitglied des Programmbeirats berufen wird.

§ 4

Voraussetzungen für die Berufung

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen und im Verbreitungsgebiet des Programms ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben.

(2) Als Mitglied darf nicht berufen werden, wer beim Veranstalter, bei den unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder bei Landesmedienanstalten Mitglied eines Organs ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihnen abhängig oder an ihnen beteiligt ist oder sonst die Besorgnis der Befangenheit begründet. In den Programmbeirat dürfen auch nicht berufen werden Angehörige i. S. d. § 15 Abgabenordnung der in Satz 1 genannten Personen.

§ 5

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter im Einvernehmen mit der NLM berufen. Die Mitglieder werden durch die nach § 3 Abs. 3 berechnete Gruppe dem Veranstalter vorgeschlagen. Der Veranstalter teilt der NLM die vorgeschlagenen Personen unter Vorlage einer von der NLM vorgegebenen und durch die jeweilige Person unterzeichneten Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzung dieser Satzung mit. Die NLM teilt dem Veranstalter mit, ob das Einvernehmen erteilt wird. Über die Berufung der Mitglieder des Programmbeirats entscheidet die Gesellschafterversammlung des Veranstalters oder das Kontrollorgan über die Geschäftsführung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Tritt nach der Berufung zum Mitglied des Programmbeirats ein Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 2 ein, so scheidet das Mitglied aus. Für den Rest der Amtszeit ist ein Mitglied nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu berufen.

§ 6

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats sind für mindestens drei Jahre zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Programmbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

§ 7

Organisation

(1) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Programmbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Programmbeirat ist auf Verlangen seines Vorsitzenden oder eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Veranstalters einzuberufen.

(3) Der Programmbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Fristen, Einladungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen, Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung, Niederschriften und deren Genehmigung regelt.

(4) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder ihre Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Programmbeirats.

(5) Die Geschäftsordnung ist der NLM vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Sendezeit für unabhängige Dritte

§ 8

Zweck

Die Sendezeit für unabhängige Dritte muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptprogrammveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt des lokalen oder regionalen Programmangebots in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Das Fensterprogramm soll sich in die Programmstruktur und das Erscheinungsbild des Hauptprogramms einfügen. Das Fensterprogramm ist inhaltlich auf das regionale oder lokale Verbreitungsgebiet des Hauptprogramms auszurichten.

§ 9

Ausschreibung

(1) Die NLM kann von einer Ausschreibung der Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 Abs. 4 RStV absehen, wenn der Hauptprogrammveranstalter der NLM einen Fensterprogrammveranstalter vorschlägt, der die Anforderungen nach § 31 Abs. 1 und 3 RStV nach § 8 dieser Satzung erfüllt.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, schreibt die Landesmedienanstalt die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 Abs. 4 RStV aus.

§ 10

Auswahl

Gibt es mehrere Bewerber für die Veranstaltung des Fensterprogramms und kommt eine Einigung nach § 31 Abs. 4 RStV nicht zustande, so wählt die Landesmedienanstalt den Fensterprogrammveranstalter aus, dessen Programmplan den größten zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt nach § 8 dieser Satzung im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt.

§ 11

Vereinbarung zwischen Hauptprogrammveranstalter und Fensterprogrammveranstalter

(1) Die gemäß § 31 Abs. 5 RStV zu schließende Vereinbarung hat sicherzustellen, dass die Gestaltung des Fensterprogramms in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptveranstalter erfolgen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass der Fensterprogrammveranstalter seine redaktionellen Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen kann. Die Vereinbarung ist mindestens für die Dauer von drei Jahren zu schließen und darf seitens des Hauptprogrammveranstalters nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die finanzielle Ausstattung muss den Fensterprogrammveranstalter in die Lage versetzen, die programmlichen Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 RStV

sowie nach § 8 dieser Satzung in eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Für das Fensterprogramm sind im Programmschema des Hauptprogramms feste, wiederkehrende Sendezeiten auszuweisen. Zur eigenständigen Erkennbarkeit des Fensterprogramms soll die Dauer der einzelnen Sendungen des Fensterprogramms 15 Minuten nicht unterschreiten.

Dritter Abschnitt

Beschränkungen des Stimmrechts

§ 12

Verpflichtete

Verpflichtete der Beschränkungen des Stimmrechts sind die Beteiligten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NMedienG.

§ 13

Form

Die Beschränkungen des Stimmrechts sind im Gesellschaftsvertrag des Veranstalters oder in den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Veranstalters zu regeln.

§ 14

Programmfragen und wichtige Personalfragen

(1) Programmfragen sind insbesondere Entscheidungen über:

- a) Programmvorgaben,
- b) das Programmschema, die Programmkategorie und die Programmdauer,
- c) Programmbeschwerden und Gegendarstellungen.

(2) Wichtige Personalfragen sind insbesondere Entscheidungen über:

- a) die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
- b) die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs und sonstiger hauptamtlicher Programm-Mitarbeiter, soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist,
- c) die Benennung von programmverantwortlichen Personen und des Jugendschutzbeauftragten.

§ 15

Entscheidung in Zweifelsfragen

Sofern die Geschäftsführung und/oder die Gesellschafterversammlung bei einer Entscheidung Zweifel haben, ob diese in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NMedienG fällt, besteht die Verpflichtung der Geschäftsführung, hierüber rechtzeitig im Vorfeld der Abstimmung eine Klärung mit der NLM herbeizuführen. Die Entscheidung der NLM ist abschließend. Ist bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Abstimmung mit der NLM nicht erfolgt, ist die entsprechende Entscheidung zu vertagen.

§ 16

Wirkung der Beschränkungen des Stimmrechts

(1) Ist für eine Entscheidung eine Beschränkung des Stimmrechts erforderlich, so verbleiben dem hiervon betroffenen Gesellschafter unter 25 von Hundert der Stimmrechtsanteile.

(2) Die darüber hinausgehenden Stimmrechtsanteile des betroffenen Gesellschafters werden durch zwei Treuhänder wahrgenommen.

§ 17

Bestellung der Treuhänder

(1) Die Treuhänder werden vom Veranstalter für die Dauer von mindestens drei Jahren bestellt.

(2) Als Treuhänder darf nicht berufen werden, wer beim Verpflichteten nach § 12 dieser Satzung Mitglied eines Organs ist, zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihm abhängig oder an ihm mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder sonst die Besorgnis der Befangenheit begründet. Dies gilt auch für Angehörige (§ 15 Abgabenordnung) der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die Bestellung bedarf der Vorlage einer von der NLM vorgegebenen und durch den jeweiligen Treuhänder unterzeichneten Erklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach Abs. 2 bei der NLM.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts durch Treuhänder

(1) Die Treuhänder haben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gesellschaft auszuüben. Sie sind in der Ausübung des Stimmrechts frei und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Treuhänder können ihr Stimmrecht nur gemeinsam und übereinstimmend ausüben. Die Treuhänder können ihr Stimmrecht nicht auf andere Personen übertragen oder es von anderen Personen wahrnehmen lassen. Eine Abstimmung über wichtige Personalfragen und Programmfragen i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NMedienG bedarf der persönlichen Anwesenheit beider Treuhänder. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung der NLM.

(3) Die Treuhänder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Vierter Abschnitt

Redaktionsstatut

§ 19

Grundlage

Ein Redaktionsstatut zur Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit muss die Regelung in den §§ 20 bis 24 enthalten. Es ist als Vorschlag des Veranstalters durch dessen Gesellschafterversammlung zu beschließen und anschließend zwischen dem Veranstalter und den Programm-Mitarbeitern zu vereinbaren.

§ 20

Zweck

(1) Die Programm-Mitarbeiter des lokalen oder regionalen Rundfunkveranstalters erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechts auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. In diesem Rahmen trägt jeder Programm-Mitarbeiter des lokalen oder regionalen Rundfunkveranstalters unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten eigene publizistische Verantwortung und erfüllt die ihm übertragenen redaktionellen Aufgaben nach seiner sachlich begründeten Auffassung. Der Zweck eines Redaktionsstatuts gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NMedienG ist insbesondere die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht.

(2) Kein Programm-Mitarbeiter darf veranlasst werden, eine seiner Überzeugung widersprechende Meinung oder künstlerische Auffassung als eigene zu vertreten, eine seiner Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder zur umfassenden und wahrheitsmäßigen Berichterstattung gehörende Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken.

(3) Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben durch dieses Redaktionsstatut unberührt.

§ 21

Programm-Mitarbeiter

(1) Dieses Redaktionsstatut gilt für alle Programm-Mitarbeiter des lokalen oder regionalen Rundfunkveranstalters.

(2) Die Programm-Mitarbeiter i. S. dieses Statuts sind:

- a) angestellte Redakteure, Reporter und Volontäre,
- b) freie Mitarbeiter und Praktikanten (bei einer Praktikumsdauer von mindestens drei Monaten), soweit sie regelmäßig unmittelbare Programmarbeit leisten.

§ 22

Redakteursversammlung und Redakteursausschuss

(1) Die Programm-Mitarbeiter nach § 21 bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Redakteursversammlung.

(2) Die Redakteursversammlung wählt aus ihrer Mitte den Redakteursausschuss. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an. Der Redakteursausschuss wird für drei Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Den Mitgliedern des Redakteursausschusses darf aus dieser Tätigkeit kein unmittelbarer oder mittelbarer Nachteil entstehen.

(3) Die Redakteursversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, der Redakteursausschuss mindestens viermal pro Jahr. Beide können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23

Verfahren bei Programmkonflikten

(1) Der Redakteursausschuss hat insbesondere die Aufgabe, sich nach Maßgabe dieses Statuts um eine Einigung bei Konfliktfällen in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programm-Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen.

(2) Jeder Programm-Mitarbeiter, der sich in der eigenverantwortlichen Erfüllung seiner Aufgaben im Rundfunk (§ 20) einträchtigt sieht, kann den Redakteursausschuss anrufen, wenn der vorherige Versuch einer Klärung erfolglos geblieben ist. Daraus darf ihm kein unmittelbarer oder mittelbarer Nachteil entstehen. Der Redakteursausschuss ist verpflichtet, der Sache im Rahmen seiner Zuständigkeit nachzugehen. Alle Beteiligten haben an einer unverzüglichen Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(3) Bei einer Anrufung nach Abs. 2 verhandelt der Redakteursausschuss mit dem für die Entscheidung Verantwortlichen. Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung, verhandelt der Redakteursausschuss mit der Geschäftsführung und/oder dem Chefredakteur. Führen auch diese Verhandlungen zu keiner Einigung, hat der Redakteursausschuss das Recht, eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 24

Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

(1) Sollen grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf das Programm oder auf die redaktionelle Arbeit getroffen werden, ist der Redakteursausschuss hierüber rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Redakteursausschuss hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass die Stellungnahme des Redakteursausschusses bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Auf Wunsch des Redakteursausschusses muss die Information auch vor der Redakteursversammlung gegeben werden.

(2) Vor der Entscheidung über Berufung oder Abberufung des Chefredakteurs hat die Geschäftsführung den Redakteursausschuss zu informieren und auf Antrag anzuhören. Die Information erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hans-Georg Müller, Heeslingen)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 2. 2011
– 10-014-01-8.1-Gf –**

Herr Hans-Georg Müller, Viehbrock 4, 27404 Heeslingen, hat mit Schreiben vom 13. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas am Standort in 27404 Heeslingen, Gemarkung Wense, Flur 1, Flurstück 29/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(DKL GmbH & Co. KG, Lutten)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2011
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-65 —**

Die DKL GmbH & Co. KG, Visbeker Straße 17, 49424 Lutten, hat mit Antrag vom 28. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Lutten, Gemarkung Lutten, Flur 2, Flurstücke 144/6 und 127/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 195

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Lönningen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2011
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-66 —**

Die GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Industriepark Ost, 49624 Lönningen, hat mit Antrag vom 4. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Lönningen, Gemarkung Lönningen, Flur 21, Flurstück 149/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 195

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Lönningen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2011
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-68 —**

Die GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Industriepark Ost, 49624 Lönningen, hat mit Antrag vom 19. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den

Einsatz von Biogas in Lönningen, Gemarkung Lönningen, Flur 43, Flurstück 5/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 195

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(Naturstrom Bahlmann GmbH & Co. KG, Lindern)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2011
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-70 —**

Die Naturstrom Bahlmann GmbH & Co. KG, Mühlenweg 30, 49699 Lindern, hat mit Antrag vom 27. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Lindern, Gemarkung Lindern, Flur 20, Flurstück 72/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 195

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Vechta)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2011
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-73 —**

Die Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Am Osterfeld 1, 49377 Vechta, hat mit Antrag vom 10. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Vechta, Ortsteil Deindrup, Gemarkung Langförden, Flur 15, Flurstück 59/42, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 195

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nordfrost GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 2. 2011
— 10-174-01Ma;10.21/2 —**

Die Firma Nordfrost GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 4. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke am Standort 49685 Schneiderkrug, Emsteker Straße 4, Gemarkung Emstek, Flur 7, Flurstücke 242/14, 241/2, 241/1 und 72/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-

tenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 196

Neuerscheinung

Anders, Horstmann, Lauxtermann, Wobbe-Zimmermann, Zimmermann, **Gemeindehaushaltsrecht Niedersachsen — Kommentar**, 3. Auflage, Stand 2010, 1460 Seiten, Loseblattausgabe, 109,— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-0798-7.

Das kommunale Haushaltsrecht in Niedersachsen wurde mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens grundlegend umgestaltet. 2011 ist das letzte kamerale Jahr für die niedersächsischen Kommunen. Ab 2012 betreiben alle Kommunen ihre Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens.

Die Loseblattsammlung beinhaltet die Texte der NGO, der GemHKVO mit den aktuellen Erlassen des Innenministeriums, einen Kommentar der haushaltswirtschaftlichen Vorschriften der NGO und der GemHKVO sowie die Hinweise und Erläuterungen des Innenministeriums und des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

Die Erläuterungen zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der NGO basieren auf dem bewährten Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen“ von Blum, Beckhof, Häusler, Wefelmeier u. a.

Der Schwerpunkt dieser Loseblattsammlung liegt jedoch in der vollständigen Kommentierung der GemHKVO. Die Vorschriften sind dabei kompetent, ausführlich und praxisnah erläutert. Wo notwendig, werden die Texte um Beispiele ergänzt. Definitionen sowie wichtige Hintergrundinformationen sind hervorgehoben. Die Querverbindungen zur NGO haben die Autorin und die Autoren herausgearbeitet. Die

Ergebnisse der landesweiten Arbeitsgruppen zur Einführung der kommunalen Doppik werden in den Erläuterungen berücksichtigt.

Die Kommentierungen zu den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens wurden von Rudolf Anders und Johann Horstmann ausgearbeitet.

Rudolf Anders war von 1989 bis zu seinem Ruhestand 2006 in der Kommunalabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums tätig. Seit 1990 unterrichtet er nebenamtlich als Dozent am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und an der Kommunalen Fachhochschule. In den letzten Jahren im Innenministerium arbeitete er schwerpunktmäßig an der Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts.

Professor Johannes Horstmann ist seit 1980 am niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung sowie an der Kommunalen Fachhochschule tätig. In zahlreichen Arbeitsgruppen wirkte er an der Ausgestaltung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens mit.

Beide Autoren haben das Neue Kommunale Rechnungswesen mit geprägt und gewährleisten in ihrer Kommentierung die Verzahnung von Theorie und kommunaler Verwaltungspraxis.

Der Kommentar über das Gemeindehaushaltsrecht Niedersachsen ist für die Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen ein wichtiges Hilfsmittel, um sich mit der reformierten Haushaltswirtschaft der Kommunen auseinanderzusetzen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 196

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten